



**Stellungnahme zum Entwurf eines
14. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

*Atommüllexporte ins Ausland sollen als gleichberechtigte Entsorgungsoption neben
Endlagerung im Inland im Atomgesetz festgeschrieben werden – Zweifel an
Bereitschaft zu einem tatsächlich zielgerichteten Such- und Auswahlverfahren für ein
Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in Deutschland*

1.

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat am 14. Dezember 2012 einen Entwurf für ein „Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 4. Januar 2013 gewährt. Mit dem Gesetzentwurf soll die „Richtlinie über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ vom 19. Juli 2011 (Richtlinie 2011/70/EURATOM) in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) nimmt zu dem Gesetzentwurf insoweit Stellung, als er die Verbringung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zum Zwecke der Endlagerung ins Ausland betrifft:

2.

Sollte der vorliegende Gesetzentwurf geltendes Recht werden, würde die Verbringung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zum Zwecke der Endlagerung ins Ausland als eine zulässige Entsorgungsoption für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle im Atomgesetz festgeschrieben werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll kein Verbot von Atommüllexporten zum Zwecke der Endlagerung und noch nicht einmal ein Vorrang der Endlagerung im Inland im Atomgesetz normiert werden. Die Entsorgung deutschen Atommülls im Ausland soll vielmehr als eine mindestens gleichberechtigte Option neben einer Endlagerung im Inland offenstehen.

Das entspricht nicht dem durch Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/70/Euratom intendierten Vorrang der Endlagerung im Inland. Die beabsichtigte Regelung entspricht auch nicht den von Bund und Ländern im Dezember 2011 für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle erarbeiteten Grundsätzen. Bund und Länder haben sich danach explizit und ohne Öffnungsklausel oder Ermessensspielraum auf die Endlagerung im Inland verständigt. Einer ihrer zentralen Leitgedanken lautet:

„Es entspricht der nationalen Verantwortung, dass die in kerntechnischen Anlagen in Deutschland angefallenen radioaktiven Abfälle auch in Deutschland entsorgt werden.“ (Vgl. „Die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Deutschland“, Gemeinsames Papier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines neuen Endlagersuchgesetzes, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/hintergrund_standortsuche_bf.pdf)

Die geplante Regelung begründet damit zugleich auch erhebliche Zweifel an dem ernsthaften Willen der Bundesregierung zu einem Endlagerkonsens und an ihrer Bereitschaft zu einem transparenten und zielgerichteten Such- und Auswahlverfahren für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in Deutschland.

Einzelne Formulierungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach eine Verbringung ins Ausland „nicht vorgesehen“ oder „nicht geplant“ sei, sollen von diesem Befund möglicherweise ablenken. In der Sache führen sie indes zu keinem anderen Ergebnis.

Im Einzelnen:

3.

a) Mit dem Gesetzentwurf sollen die in der Richtlinie 2011/70/EURATOM enthaltenen Einschränkungen für eine Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente ins Ausland zum Zweck der Endlagerung umgesetzt werden (siehe die Begründung des Gesetzentwurfs, S. 16). Der neu in das Atomgesetz einzufügende § 3a Abs. 1 bis 3 diene der Eins-zu-eins-Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/70/EURATOM (S. 32 der Begründung). Eine Verbringung zur Endlagerung im Ausland sei, so die Begründung weiter, unter Berücksichtigung der Unberührtheitsregelungen in den Absätzen 4 bis 6 von der Bundesregierung nicht geplant.

Die Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente ins Ausland zum Zweck der Endlagerung in einem neuen § 3a AtG verursache keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Eine Verbringung zur Endlagerung im Ausland sei nicht vorgesehen (S. 18 der Begründung). Die Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente ins Ausland zum Zweck der Endlagerung unter Berücksichtigung der ebenfalls von der Richtlinie vorgegebenen Unberührtheitsregelungen verursache auch keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes. Eine solche Verbringung zur Endlagerung im Ausland sei von der Bundesregierung nicht geplant (S. 20f. der Begründung).

Bei den in den Absätzen 1 bis 3 eines neuen § 3a AtG bestimmten Voraussetzungen für die Erteilung einer Verbringungsgenehmigung bzw. für die Zustimmung zu einer Verbringung handele es sich um Voraussetzungen, die im Fall einer Verbringung zum Zwecke der Endlagerung neben die weiteren Voraussetzungen aus den §§ 8, 9 und 14 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b treten bzw. neben eine Zustimmung nach § 14 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung treten würden. Diese durch die Richtlinie eingeführten Mindestanforderungen würden durch ihre Umsetzung in nationales Recht die Voraussetzungen für eine Verbringung zum Zwecke der Endlagerung verschärfen (S. 2 der Begründung).

b) Konkret soll in einem neuen § 3a AtG die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Drittstaat zum Zwecke der Endlagerung an entsprechende Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit diesem Mitgliedstaat oder dem Drittstaat geknüpft werden. Soll in einen Drittstaat verbracht werden, muss dieser zudem über ein Programm für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle verfügen, dessen Ziele ein hohes Sicherheitsniveau bedeuten und den Zielen der Richtlinie 2011/70/Euratom gleichwertig sind, und die Anlage zur Endlagerung im Drittland muss über eine Genehmigung zur Endlagerung des zu verbringenden radioaktiven Abfalls verfügen, bereits vor der Verbringung in Betrieb sein und gemäß den Anforderungen des Programms für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle des Drittlands betrieben werden.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung darf, so § 3a AtG, bei einer Verbringung zum Zweck der Endlagerung nur erteilt werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Umgekehrt heißt das indes: Sind diese Voraussetzungen erfüllt, *ist* die Verbringungsgenehmigung nach § 5 Abs. 2 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung zu erteilen. Ein Versagensermessen ist ausdrücklich nicht, nicht einmal im Hinblick auf einen Vorrang der Endlagerung im Inland, vorgesehen. Daran vermögen Formulierungen in der Begründung, wonach eine Verbringung ins Ausland (gegenwärtig) nicht geplant oder nicht vorgesehen sei, offenkundig nichts zu ändern.

c) Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/70/Euratom geht demgegenüber von einem grundsätzlichen Vorrang der Endlagerung im jeweiligen Inland aus. Nach dieser Vorschrift *werden* radioaktive Abfälle in dem Mitgliedstaat endgelagert, in dem sie entstanden sind, *es sei denn*, zum Zeitpunkt der Verbringung war ein Abkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat in Kraft, nach dem eine Anlage zur Endlagerung in einem dieser Staaten genutzt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt den durch Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/70/Euratom beabsichtigten Vorrang der Endlagerung im Inland nicht um. Das ist umso bemerkenswerter, als es auch einer der zentralen Leitgedanken von Bund und Ländern noch im Dezember 2011 war, dass die in kerntechnischen Anlagen in

Deutschland angefallenen radioaktiven Abfälle auch in Deutschland entsorgt *werden* (siehe oben).

Stattdessen soll für den Gesetzentwurf für ein 14. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes der 33. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/70/Euratom maßgeblich sein, wonach „einige Mitgliedstaaten ... die gemeinsame Nutzung von Anlagen zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, einschließlich Endlagern, als eine potenziell nützliche, sichere und kostengünstige Option an[sehen]“.

Zu den Grundsätzen der nuklearen Entsorgung (vgl. § 2d AtG neu) in Deutschland würde, sollte der vorliegende Gesetzentwurf geltendes Recht werden, mithin auch die Option der Endlagerung im Ausland gehören. Damit und ohne ein klares Bekenntnis zum Gebot der Endlagerung im Inland bestehen aber erhebliche Zweifel an der Bereitschaft der Bundesregierung zu einem tatsächlich zielgerichteten Such- und Auswahlverfahren für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in Deutschland.

Für Rückfragen:

Dr. Cornelia Ziehm, Leiterin Klimaschutz und Energiewende, Deutsche Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, E-Mail: ziehm@duh.de; Tel.: 030 2400867-0